Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/384

03. 02. 95

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe Jens, Hans Berger, Hans Martin Bury, Günter Graf (Friesoythe), Uwe Hiksch, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Volker Jung (Düsseldorf), Sabine Kaspereit, Walter Kolbow, Herbert Meißner, Siegmar Mosdorf, Christian Müller (Zittau), Adolf Ostertag, Hermann Rappe (Hildesheim), Otto Reschke, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Ernst Schwanhold, Rolf Schwanitz, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Wolfgang Weiermann, Lydia Westrich, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

A. Problem

Durch die letzte Änderung des Gesetzes in Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft vom 21. Dezember 1992, die ab 1. Januar 1994 wirksam wurde, wurden einerseits kleine und mittlere Unternehmen, die bisher nur einen geringen Beitrag gezahlt haben, voll in die Beitragspflicht einbezogen. In Einzelfällen wurden Jahresbeiträge von 150 DM auf über 2 500 DM bzw. von 50 DM auf rund 2 000 DM erhöht. Von den 83 Industrie- und Handelskammern in Deutschland haben allein 15 Kammern im Jahr 1994 über 410 000 Bescheide über Beiträge mehr verschickt als im Jahr 1993. Rechnet man diese Zahl auf alle Kammern hoch, sind von der Beitragserhöhung sehr viele Gewerbetreibende betroffen.

Andererseits haben Unternehmen, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital zahlen, einen Nachlaß bei den Beiträgen der Industrie- und Handelskammern erhalten, weil das Gewerbekapital bei der Bemessungsgrundlage herausgenommen wurde.

Die Finanzierung der Industrie- und Handelskammern muß insgesamt umgestellt werden. Die Beitragsfinanzierung durch die Mitglieder muß insgesamt auf eine Entgeltfinanzierung umgestellt werden, um eine unmittelbare Verbindung von Leistung der Kammern für ihre Mitglieder und tatsächlich erhaltener Leistung herzustellen.

B. Lösung

Entlastung insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen durch Befreiung von der Beitragszahlung und durch Kappung der Beitragshöhe für Beiträge sowie der Gewährung eines Freibetrages für natürliche Personen und Personengesellschaften.

Als Ausgleich für die dadurch verursachten Beitragsausfälle wird das Gewerbekapital erneut in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Deckelung der Beitragsfinanzierung durch Koppelung des Beitragsaufkommens an die Gesamtfinanzierung der Kammern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine Kosten für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann nach der Leistungskraft der Kammerzugehörigen gestaffelt werden. Wird im Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag ermittelt, ist dieser Grundlage für die Umlage, anderenfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb um einen Freibetrag in Höhe von 15 000 Deutsche Mark zu kürzen. Alle Gewerbetreibende, soweit sie im Bemessungsjahr einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von weniger als 20 000 Deutsche Mark aufweisen, sind vom Grundbeitrag befreit bis zu einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von 36 000 Deutsche Mark von der Umlage. Bis zu einer Höhe von 36 000 Deutsche Mark Gewinn aus Gewerbebetrieb darf der Grundbeitrag einen Betrag von 120 Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

2. Folgender § 16 wird neu angefügt:

   „§ 16

   Die Änderung des § 3 Abs. 3 tritt, soweit er eine begünstigende Wirkung entfaltet, ab dem 1. Januar 1994 in Kraft. Die Kammern haben die Beiträge neu zu berechnen und den Betrag, der den Betrag für die Beiträge nach jetzt geltendem Recht übersteigt und bereits erhoben wurde, ohne Antrag zu erstatten."

3. Folgender § 17 wird neu hinzugefügt:

   „§ 17

   Das Beitragsaufkommen der Kammern nach § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes ist bis Haushaltsjahr 1998 einschließlich auf zwei Drittel des Gesamtfinanzierungsaufkommens der jeweiligen Industrie- und Handelskammer begrenzt. Ab dem Haushaltsjahr 1999 ist es auf die Hälfte des Gesamtfinanzierungsaufkommens begrenzt. Weichen Haushaltsjahr und Kalenderjahr voneinander ab, so gilt diese Vorschrift bereits ab dem früheren Haushaltsjahr."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die Einbeziehung sehr kleiner Betriebe in die Beitragspflicht hat zu einer drastischen Erhöhung der Kosten geführt, die von der Bundesregierung in anderen Bereichen immer wieder heftig beklagt wurde. Da in Einzelfällen diese Kostenbelastung durch Beitragssteigerungen von 150 DM auf über 2 500 DM bzw. von 50 DM auf rund 2 000 DM je Jahr unangemessen ist, ist eine Korrektur unabwendbar. Mit der Gesetzesänderung sollen vor allem kleine Selbständige und Unternehmen von der Beitragszahlung befreit bzw. durch eine Begrenzung der Beitragshöhe in Abhängigkeit vom Gewinn entlastet werden. Konkret geschieht dies durch die Einführung eines Freibetrages für alle Unternehmen und durch eine Kappung der Beitragshöhe für kleine und mittlere Gewerbebetriebe.

Für alle Gewerbetreibenden gilt, daß sie bis zu einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von 20 000 DM von allen Beiträgen, also Grundbeitrag und Umlage, befreit sind.

Bis zu einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von 36 000 DM sind sie von der Umlage befreit. Der Grundbeitrag darf in diesen Fällen 120 DM nicht übersteigen.

Natürlichen Personen und Personengesellschaften wird zusätzlich ein Freibetrag von 15 000 DM eingeräumt. Das bedeutet, daß sie bis zu einem Gewinn von 35 000 DM vom Grundbeitrag und bis zu einem Gewinn von 51 000 DM von der Umlage befreit sind.

Eine solche Korrektur ist insbesondere deshalb notwendig, weil von den 83 Industrie- und Handelskammern in Deutschland allein 15 Kammern im Jahr 1994 über 410 000 Bescheide über Beiträge mehr verschickt haben als im Jahr 1993. Rechnet man diese Zahl auf alle Kammern hoch, sind von der Beitragserhöhung sehr viele Gewerbetreibende betroffen. Soweit die Zahlen der Bundesregierung in der Antwort (BT-Drucksache 12/8390) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Entwicklung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern" (BT-Drucksache 12/8107) Rückschlüsse zulassen, sind von dieser Flut an Bescheiden insbesondere kleinere Gewerbetreibende betroffen, die als Minderkaufleute ihr Gewerbe führen.

Zum Ausgleich des dadurch entstehenden Beitragsausfalls für die Industrie- und Handelskammern wird das Gewerbekapital wieder in die Bemessungsgrundlage für die Beiträge einbezogen.

Da sich die Industrie- und Handelskammern aus Beiträgen und Entgelten finanzieren, muß die Finanzierung insgesamt auf eine Finanzierung durch Entgelte für konkrete Leistungen umgestellt werden. Damit wird der Beitrag für die Unternehmen von fixen Kosten auf variable Kosten umgepolt und eine unmittelbare Verbindung von Leistung der Kammern für ihre Mitglieder und tatsächlich erhaltener Leistung hergestellt. Das führt zu einer Kostenentlastung, die von der Wirtschaft immer gefordert wird, und damit wird die Entscheidungsfreiheit der Unternehmen, ob sie die Kammern in Anspruch nehmen, erhöht. Gleichzeitig stellt die Begrenzung einen Anreiz für die Kammern dar, ihren Mitgliedern auch die von ihnen für notwendig erachteten Leistungsangebote zu machen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333